

ablässig bemüht ist, die früher so unsorglicher Weise vernachlässigte Kultivierung der bedeutenden Waldblößen zu fördern und endlich zum erwünschten Ziele zu führen.

Möchten die redlich sorglichen Bestrebungen unserer verehrten hohen Herrschaft, reichlich gesegnet und mit den erfreulichsten Erfolgen gekrönt zu werden, der Gnade und der Güte des Herrn alles Segens empfohlen sein und bleiben und sich das Glück und das Wohlergehen unseres verehrten Gutsherrn und Hochwohldeßelben theuersten Familie immer mehr erhöhen. Dies von Herzen wünschend, versuchen wir, ehe wir zur "Geschichte der hiesigen combinirten Gemeinden" übergehen, noch einen Rückblick auf die Verhältnisse früherer Zeit.

V i e r t e s K a p i t e l .

Rückblick in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse früherer Zeiten.

Wie in andern Gegenden unserer Provinz und des ganzen deutschen Vaterlandes lebten auch die Bewohner unserer Ortschaften in uralten Zeiten in Beziehung zu den Grundherrschaften in der sogenannten Leibeigenschaft resp. Erbunterthänigkeit, wonach die Grundherrschaften nicht nur ein fast unumschränktes Recht über den Grundbesitz ihrer Erbunterthanen ausüben konnten, sondern außerdem noch trockenen und Naturalzins, Spann- und Handdienste ohne Lohn, oder gegen eine ganz niedrige Gegenleistung von diesen zu fordern hatten und jede am Orte ortsansässig geborene Person eine bestimmte Zahl von Jahren der Herrschaft für einen ganz geringen Lohnbetrag dienen mußte. Diese Dienstzeit war hierorts auf je drei Jahre festgesetzt, wofür eine männliche Person nicht mehr als jährlich 3 Thlr., eine weibliche Person jährlich nur 2 Thlr. erhielt. In den Zeiten des Faustrechtes mußten die Bauerschaften den adeligen Herren als Reislige dienen und mit Gut und Blut ihren Lehnsherren sich zur Verfügung stellen. Zu den häufig vorkommenden Jagden mußten die größeren Grundbesitzer in den Ortschaften für die Edelleute Jagdhunde halten oder füttern, hingegen die kleineren Grundbesitzer bezüglich des Vogelfanges Ebereschen u. dergl. Lockfrüchte liefern. Als das Faustrecht abgekommen war, waren zwar die Unterthanen jener Reisligendienste und der damit verbundenen Verpflichtungen entbunden, doch blieben die von ihnen zu leistenden herrschaftlichen Wachendienste u. dergl. noch fortbestehen. Die Unterthanen waren verpflichtet, Bäume zu pflanzen, u. dergl. zu leisten; für von der Herrschaft zu verabfolgendes Gespinnst mußte eine be-